



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/02196/2014
Hamburg, den 11. Juni 2014

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
22.05.2014

Grundstück
Belegenheiten
Baublock
Flurstück

137-052
00773

48h - Wilhelmsburg
Temporäre Nutzungsänderung einer Fläche im Erdgeschoss
zu Veranstaltungszwecken für Konzerte im Rahmen der jährlich stattfindenden
Veranstaltung 48 h Wb für maximal 40 Personen

WIDERRUFLICHE GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.



Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 09.00 - 15.00 Uhr
Fr 09.00 - 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung

Der Widerruf wird ausgesprochen, wenn

- 1.) Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Auflagen festgestellt werden.
- 2.) bauliche Sachverhalte eintreten, die der Hamburgischen Bauordnung und / oder Technischen Baubestimmungen widersprechen (§ 3 Abs. 1 und Abs. 3 HBauO).
- 3.) Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften festgestellt werden.

Im Falle des Widerrufs ist die vorgenannte bauliche Anlage auf erste Anforderung von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der über die bauliche Anlage verfügungsberechtigten Person innerhalb von 3 Monaten ohne Entschädigungsansprüche zu beseitigen.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

Planungsrechtliche Grundlagen

Baustufenplan

Wilhelmsburg
mit den Festsetzungen: M 4 g
Baupolizeiverordnung vom 08.06.1938 in der geltenden Fassung

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer
0 / 3 Grundriss

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

Brandschutz - Rettungswege

1. Der Veranstalter hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich bei der Veranstaltung in dem Veranstaltungsraum maximal 40 Personen einschließlich Darsteller/Musiker aufhalten.
2. Die ausgewiesenen Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar mit Rettungszeichen zu kennzeichnen.
3. Die Rettungswege müssen während der Veranstaltung ständig frei passierbar sein.
4. Die Rettungswege müssen brandlastfrei sein.
5. Die Türen die von der Nutzungseinheit in die Treppenhäuser Veringstraße Nr. 54 bzw. Veringstraße Nr. 56 führen (in der Vorlage 3 mit den Ziffern 001 und 002 gekennzeichnet), dürfen nicht verschlossen sein. Die Einbruchsicherung-Querstangen an den Türen sind zu entfernen bzw. zu entriegeln.
Die Haustüren der Veringstraße Nr 54 und Nr. 56 dürfen nicht verschlossen sein.

Anlage 2 zum Bescheid

IMMISSIONSSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung
Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

6. Lärmschutz allgemein

- 6.1. Der Abteilung für technischen Umweltschutz im Bezirksamt Hamburg-Mitte sowie dem Polizeirevier 44 (Tel.: 040-428.65.54410) ist drei Tage vor Beginn der Veranstaltung schriftlich die während der o.g. Veranstaltung auf den o.g. Grundstück und der näheren Umgebung für Frau Bettina Kiehn oder deren Nachfolger/in der Stiftung Bürgerhaus Wilhelmsburg (nachstehend „Veranstalterin“ genannt) empfangsbevollmächtigte und für die Entgegennahme von behördlichen Auflagen und sonstigen Verfügungen verantwortliche Person zu benennen. Werden für die Durchführung dieser Aufgaben mehrere Personen eingesetzt, so ist der im Briefkopf bezeichneten Behörde im Einzelnen aufzugeben, welche Person, für welche Zeiten die Aufgaben wahrnimmt. Wird die Verfügungsgewalt oder die tatsächliche Sachherrschaft über den Veranstaltungsablauf oder Veranstaltungsgegenstände, für die nachstehend Regelungen getroffen wurden, auf Dritte abgetreten, so ist der Behörde entsprechend dem vorbezeichneten Verfahren die verantwortliche Person für diese Teileinrichtungen aufzugeben.
- 6.2. Die w.o. benannten Empfangsbevollmächtigten müssen während der Veranstaltung für die Ordnungsbehörde persönlich und per Mobiltelefon ansprechbar sein. Hierzu sind die jeweiligen Mobiltelefonnummern der Behörde aufzugeben.
- 6.3. Die Veranstalterin hat drei Tage vor Beginn der Veranstaltung die anliegende Geschäftsinhaber sowie Wohnbevölkerung über Art und Dauer der Veranstaltung durch Plakatierungen und durch Einwurf eines Schriftstückes in die für die Postsendungen vorgesehenen Fächer der unmittelbar betroffenen Anlieger zu informieren.

7. Technische Lärmschutzmaßnahmen

7.1. Die Veranstaltungen sind so auszurichten und zu betreiben, dass die Lärmbelastung für die Anlieger verhältnismäßig am geringsten ist.

7.2. Lärmintensive Auf- oder Abbauarbeiten sind in den folgenden Ruhe- und Nachtzeiten untersagt:

	Ruhezeiten	Nacht
Werktag	06:00 – 08:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 06:00 Uhr
Sonn- u. Feiertage	07:00 – 09:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr 20:00 – 22:00 Uhr	22:00 – 07:00 Uhr

7.3. Die Veranstalterin muss dafür Sorge tragen, dass die Freizeitveranstaltung so geplant und durchgeführt wird, dass keine Veranstaltungen in den Nachtzeiten (Werktag 22:00 Uhr – 06:00 Uhr, Sonn- u. Feiertage 22:00 Uhr – 07:00 Uhr) stattfinden. Dies gilt auch für die damit verbundenen Veranstaltungsgeräusche, z.B. die Auf- oder Abbauarbeiten, Proben und Spezialeffekte sowie der Zuschauerlärm.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

8. Gemäß dem Beschluss der Bezirksversammlung mit der Vorlage 19/85/09, ergänzt am 05.05.2009, sind Musikveranstaltungen im Wilhelmsburg grundsätzlich auf eine Betriebszeit bis maximal 22 Uhr beschränkt und dürfen darüber hinaus nicht durchgeführt werden.
9. Das Bezirksamt Hamburg-Mitte hat nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch nach Erteilung der Genehmigung die Möglichkeit, Anordnungen zu treffen, sofern festgestellt wird, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist.
10. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Geräusche erfolgt nach der vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) erarbeiteten Freizeitlärm-Richtlinie (vgl. Anhang B der Musterverwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen von 1995).
11. Die Beurteilung der von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen erzeugten Lichtimmissionen erfolgt nach den Hinweisen zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen gemäß Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 13. September 2012 bzw. einem späteren gültigen Beschluss.

Gründe

12. Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen erfolgen als Anordnung nach § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes aufgrund der Anforderungen des § 22 BImSchG in Verbindung mit dem untergesetzlichen Regelwerk (hier u.a. LAI).

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Nutzungsänderung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 4 Vollgeschosse